



Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Einsätze der Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Absatz 2 und Absatz 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem NKAG nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.
- (3) Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg wird durch die Feuerwehrsatzung vom 19.04.2018 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
- (2) für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
- (3) für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
- (4) für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
- (5) für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
- (6) für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von überfluteten Räumen (z.B. Kellern),
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiterem technischem Gerät in anderen Fällen,
- i) Einrichtung einer Straßensperrung,
- j) Bergung oder Absicherung von Sachen,
- k) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste.



(2) Gebühren für nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Hansestadt Lüneburg Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Absatz 4 Satz Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Absatz 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene Viertelstunde erst ab der 3. Minute als Viertelstunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzenende und, soweit erforderlich, nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

(3) Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel, Ölsperren, Kraft- und Betriebsstoffe usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.

(4) Einsatzbedingt beschädigtes Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ausrüstung, Einsatzkleidung, Werkzeuge usw.) wird nach Wertersatz berechnet.

(5) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet (Übermaßverbot).

(6) Einsatzbedingt entstandene Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

(7) Für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird ein Viertelstundensatz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte und, soweit erforderlich, nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.



§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 7

Billigkeitsentscheidungen

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann die von ihr festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin bzw. des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (3) Von der Erhebung von Kosten, die durch den Stadtfeuerwehrverband Lüneburg e.V. verursacht werden, wird abgesehen.

§ 8

Haftung

Die Hansestadt Lüneburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der Pflichtaufgaben vom 28. April 1994 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 9 vom 17. Mai 1994), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 28. August 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 11 vom 26. September 2003) mit dem dazugehörigen Gebührentarif außer Kraft

Lüneburg, 19.09.2018

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Mädge

.....

Veröffentlicht am 29.11.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 17



Gebührentarif

nach §§ 1 Absatz 2 und 4 Absatz 1 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Lüneburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)

Gebührentatbestand	Gebührentarif 2019	
	Je Stunde	Je viertel Stunde
1. Fahrzeugeinsatz		
1.1 Drehleiter (DKL/DL)	391,00 €	97,75 €
1.2 Einsatzleitwagen (ELW)	301,00 €	75,25 €
1.3 Gerätewagen (GW) Atemschutz	1045,00 €	261,25 €
1.4 Gerätewagen (GW) Logistik	396,00 €	99,00 €
1.5 Gerätewagen (GW) Taucher	258,00 €	64,50 €
1.6 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	294,00 €	73,50 €
1.7 Kommandowagen (KdoW)	217,00 €	54,25 €
1.8 Löschgruppenfahrzeug (LF)	348,00 €	87,00 €
1.9 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	374,00 €	93,50 €
1.10 Rüstwagen (RW)	355,00 €	88,75 €
1.11 Tanklöschfahrzeug (TLF)	224,00 €	56,00 €
1.12 Teleskopmastfahrzeug (TMF)	884,00 €	221,00 €
1.13 Boote	994,00 €	248,50 €
2. Personaleinsatz		
2.1 Feuerwehr Hansestadt Lüneburg Personal	59,00 €	14,75 €
Zzgl. persönliche Schutzausrüstung (PSA)	5,00 €	1,25 €
3. Zusätzliche Ausrüstungskosten je eingesetzter Person		
3.1 Feuerwehr mit Atemschutzkleidung	7,00 €	1,75 €
3.2 Feuerwehr mit Chemikalienschutzanzug (CSA)	49,00 €	12,25 €
3.3 Feuerwehr als Taucher	111,00 €	27,75 €